

# **VS\_GERICHTE S1 21 48 vom 27. Januar 2022**

VS Kantonsgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1 21 48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_21_48)

FR: VS\_GERICHTE S1 21 48 du 27 janvier 2022

IT: VS\_GERICHTE S1 21 48 del 27 gennaio 2022

## **Regeste**

Mit Urteil vom 27. Januar 2022 (8C\_494/2021) wies das Bundesgericht eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ab. S1 21 48 URTEIL VOM 18. JUNI 2021 Kantonsgericht Wallis Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer gegen DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT, 1951 Sitten, Beschwerdegegnerin (Vermittlungsfähigkeit / Maskentragpflicht) Beschwerde gegen den Entscheid vom 12. Februar 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosengesetz, AVIG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf das AVIG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innert einer Frist von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Die am 17. Februar 2021 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht.

### **E. 1.2**

Die beschwerdeführende Person hat ihren Wohnsitz im Kanton Wallis. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der angerufenen Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist somit gegeben (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 und Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV]; Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Der Beschwerdeführer ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die fristgerecht und den formalen Anforderungen entsprechende Beschwerde kann eingetreten werden.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

- 6 -

## **E. 2.2**

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren bildet der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. Februar 2021. Streitig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat.

## **E. 3.1**

Grundsätzlich hat der Versicherte nur dann Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er sämtliche Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt und unter anderem vermittlungsfähig ist (Art. 8 Abs. 2 lit. f). Vermittlungsfähig ist eine arbeitslose Person, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 AVIG). Die arbeitslose Person soll jederzeit erreichbar und täglich zum Antritt einer Beschäftigung oder arbeitsmarktlichen Massnahme in der Lage sein (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 268 S. 2347). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 51 E. 6a S. 58; Urteil 8C\_674/2014 vom 5. Mai 2015 E. 2.1, in: ARV 2015 S. 152). Die Vermittlungsfähigkeit beurteilt sich prospektiv, somit aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bis zum Erlass des Einspracheentscheides bestanden haben (BGE 120 V 385 E. 2; vgl. Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 4. Auflage, Zürich 2013, S. 70 f.). Die Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung schliesst graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, oder nicht (BGE 143 V 168 E. 2).

## **E. 3.2**

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz seit Dezember 2008 praktisch ausschliesslich im Gastgewerbe gearbeitet hat und auch über einen Arbeitsvertrag im Gastgewerbe verfügte, als er arbeitslos wurde, da er sich aus persönlicher Überzeugung weigerte, eine Hygienemaske zu tragen, ohne dafür medizinische Gründe zu haben, reduziert seine realen Chancen, auf dem ihm offenstehenden Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden, erheblich. Ebenfalls die Möglichkeit, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, ist ohne die Bereitschaft zum Tragen einer Hygienemaske, nicht gegeben. Mit derart engen Grenzen ist das Finden einer passenden Stelle kaum realistisch. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, er sei zu jeder Zeit vermittelbar gewesen, da er sich nicht nur um Stellen im Gastgewerbe beworben habe, ist dem entgegenzuhalten, dass

- 7 - zur Vermittlungsfähigkeit auch die Bereitschaft zur Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen gehört, was ohne Tragen einer Hygienemaske nicht möglich war und sich zudem aus den Arbeitsbemühungen der Monate November und Dezember 2020 klar ergibt, dass sich seine Bewerbungen mit wenigen Ausnahmen auf Anstellungen im Gastgewerbe richteten. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer offenbar im Januar 2021 für sieben Tage an eine Baufirma vermittelt war, besagt nichts über die Vermittlungsfähigkeit für zukünftige Arbeitsstellen. Der Beschwerdeführer wurde aus selbst zu verantwortenden Gründen arbeitslos und ebenfalls aus selbst zu verantwortenden Gründen ist seine Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verneinen (vgl. Urteil 8C\_714/2014 vom 26. März 2015 E. 4.2).

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten ist die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG nicht gegeben. Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4**

Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht interessieren, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG). Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet (BGE 123 V 309 E. 10, 118 V 169 E. 7, 112 V 361 E. 6).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.